

Pfizer Schweiz: Methodische Anmerkung zur Umsetzung der Offenlegung von geldwerten Leistungen im 2025

Berichtsjahr: 2025

Jahr der Veröffentlichung: 2026

Einleitung – Verpflichtung von Pfizer zur Umsetzung des Offenlegungsberichts

Pfizer arbeitet regelmässig mit medizinischen Fachpersonen (Healthcare Professionals, HCPs) und Gesundheitsversorgungs-Organisationen (Healthcare Organisations, HCOs) zusammen und lässt sich von ihnen zu einer Vielzahl von Themen beraten: Dazu gehören die Arzneimittelentwicklung, die Funktion eines Arzneimittels für den Behandlungspfad, Gesundheitsökonomie, klinische Erfolgsmethoden usw. Diese geschäftlichen Beziehungen sind für uns eine Notwendigkeit, um praxisnahe Informationen zu erhalten. Auf dieser Grundlage können wir Behandlungsoptionen bieten, die die Gesundheit der Patienten stärken, und Wissen bereitstellen, das eine wichtige Rolle für die klinische Entscheidungsfindung spielen kann.

Wir engagieren uns für Transparenz bei unseren Geschäften und bei den Verbindungen zu HCPs und HCOs. Wir hoffen, dass durch die ehrliche, offene Darstellung dieser Beziehungen klar wird, welchen entscheidenden Wert sie für das Patientenmanagement bieten.

Unserer Meinung nach ist Transparenz eine wesentliche Voraussetzung für den Aufbau und die Aufrechterhaltung des Vertrauens in uns und unsere Arzneimittel. Damit unterstützen wir nachdrücklich die Bemühungen der European Federation of Pharmaceutical Industries and Associations (EFPIA), die Transparenz in der Pharmabranche zu erhöhen.

In dieser methodischen Anmerkung wird dargestellt, wie die geldwerten Leistungen kategorisiert werden und in welchem Format sie offengelegt werden.

1. BEGRIFFE	4
2. UMFANG DER OFFENLEGUNG	7
3. SPEZIFISCHE ÜBERLEGUNGEN.....	8
4. RECHTSGRUNDLAGE FÜR DEN DATENSCHUTZ.....	8
5. FORM DER OFFENLEGUNG	8
6. OFFENLEGUNG VON FINANZDATEN.....	9
7. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN	9

1. Begriffe

1.1. Empfänger:

HCPs (*Healthcare professionals*) *Fachpersonen*: Ärzte, Zahnärzte und Apotheker, die insbesondere in der Praxis oder im Spital tätig sind, sowie in Detailhandelsbetrieben tätige Apotheker, überdies Personen, die gemäss dem schweizerischen Heilmittelrecht zur Verschreibung, Abgabe und/oder Anwendung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln der Humanmedizin berechtigt sind. Auch Amtspersonen und Personen mit öffentlich-rechtlichem Arbeitsvertrag oder Auftrag fallen unter diese Definition, wenn sie entsprechende Tätigkeiten ausüben oder dazu berechtigt sind. Im Zweifelsfall können die einschlägigen heilmittelrechtlichen Bestimmungen des Bundes herangezogen werden.

HCOs (*Healthcare organisations*) *Gesundheitsversorgungs-Organisationen*: Juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie Gesellschaften, Einzelfirmen oder auch rechtlich nicht spezifisch organisierte Entitäten, die Fachpersonen beschäftigen. Im Sinne dieses Kodex sind darunter insbes. Institutionen, Organisationen, Verbände oder andere Gruppen von Fachpersonen, die Leistungen zur Gesundheitsversorgung oder Beratungs- oder Dienstleistungen im Gesundheitswesen erbringen (z.B. Spitäler, Kliniken, Stiftungen, Universitäten oder andere Bildungseinrichtungen, wissenschaftliche Gesellschaften oder Fachverbände, Gemeinschaftspraxen oder Netzwerke, nicht jedoch Patientenorganisationen) zu verstehen.

Empfänger geldwerter Leistungen: Fachpersonen, Gesundheitsversorgungs-Organisationen sowie Patientenorganisationen, deren primäre Praxis- bzw. massgebende Geschäftsadresse oder eingetragener Geschäftssitz in der Schweiz liegt.

PO/PAG: Patientenorganisationen: Nicht-gewinnorientierte Organisationen (einschliesslich Organisationen, denen sie angeschlossen sind) mit Sitz oder Tätigkeit in der Schweiz, die hauptsächlich aus Patienten oder solche Betreuenden zusammengesetzt sind und die Bedürfnisse von Patienten oder solche Betreuenden vertreten oder unterstützen. Personen, welche die kollektiven Ansichten und Interessen einer Patientenorganisation zu einem bestimmten Thema oder einem bestimmten Krankheitsgebiet vertreten und/oder auszudrücken, fallen ebenfalls unter diese Definition.

Pensionierte HCPs: ToVs an pensionierte HCPs werden nicht veröffentlicht.

Verstorbene HCPs: ToVs an verstorbene HCPs werden nicht veröffentlicht.

1.2. Art der geldwerten Leistungen:

TOV: (Transfer of Value) geldwerte Leistungen (allgemein): In bar, als Sachleistung, Schenkung, Zuschuss oder in anderer Form direkt oder indirekt gewährte Abgeltungen für Beratungs- oder Dienstleistungen, Forschung und Entwicklung, Veranstaltungsunterstützung, Werbung, Verkauf oder andere Zwecke, immer im Zusammenhang mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln.

Direkte geldwerte Leistungen sind solche, die ein Pharmaunternehmen einem bestimmten Empfänger direkt zukommen lässt.

Indirekte geldwerte Leistungen sind solche, die Dritte namens oder im Auftrag eines Pharmaunternehmens einem Empfänger zukommen lassen, wobei die Identität des Pharmaunternehmens dem Empfänger bekannt oder für ihn erkennbar ist.

Aktivitäten nach EFPIA-Kategorien

Die folgende Tabelle definiert, welche Aktivitäten in den jeweiligen EFPIA-Kategorien und - Unterkategorie veröffentlicht werden.

EFPIA-Kategorie	EFPIA-Unterkategorie	Beispiel Aktivitäten
Spenden und Zuwendungen (nur HCOs)	Nicht zutreffend	<ul style="list-style-type: none"> • Karitative Spenden • Spenden zu geschäftlichen Zwecken • Educational Grants (z. B. Stipendien oder von einer HCO veranstaltete Kurse, bei denen die teilnehmenden HCPs nicht von Pfizer ausgewählt werden). • Sponsoring von Referenten/Fachbereichen, das aufgrund des Zwecks und der Art der finanziellen Unterstützung unter Educational Grants eingestuft wird.
Beiträge zu den Kosten von Veranstaltungen	Sponsoringvereinbarungen (nur HCOs)	<ul style="list-style-type: none"> • Platzierung eines Markenlogos in einem Konferenzprogramm oder in Einladungen als Gegenleistung für die Unterstützung des Programms. • Finanzielle Unterstützung einer Veranstaltung als Gegenleistung für einen Ausstellungsstand. • Finanzielle Unterstützung einer Veranstaltung als Gegenleistung für Werbefläche. • Sonstige Werbefläche (in Zeitungen, elektronisch oder sonstiges Format). • Satellitensymposien auf einem Kongress • Falls Teil einer Pauschale : Namensschilder, Getränke, Speisen etc. werden vom Veranstalter gestellt (im Sponsoringvertrag enthalten) • Jegliche sonstige Aktivität, die gemäss der Antikorruptionsleitlinien von Pfizer als „Sponsoring“ gilt. • Sponsoring (gemäss Definition der Antikorruptionsleitlinien von Pfizer) von Referenten/Fachbereichen bzw. von Kursen einer HCO. • Für Beiträge zu Veranstaltungen durch professionelle Konferenzorganisatoren (PCOs): TOVs durch PCOs werden wie folgt gemeldet: <ul style="list-style-type: none"> - entweder im Namen vom HCO - oder im Namen des PCO Empfängers
	Teilnahmegebühren	<ul style="list-style-type: none"> • Gebühren, die HCPs/HCOs für die Teilnahme an Veranstaltungen gezahlt werden, die nicht von Pfizer organisiert werden.

	Reise & Übernachtung	<ul style="list-style-type: none"> • Reisekosten (z. B. Flug, Bahn, Taxi, Mietwagen, Maut, Kilometergeld, Parkgebühren, gemeinsamer Bodentransport) • Übernachtungskosten • Reisevisum
Dienstleistungs- und Beratungshonorare	Honorare	<ul style="list-style-type: none"> • Engagement von Referenten • Advisory Boards* • Studienbezogene Engagements • Preceptorships • Anwendungsbeobachtungen • Nicht-interventionelle Studien mit retrospektivem Charakter • Verfassen medizinischer Texte und Publikationen (Medical Writing) • Datenanalyse • Entwicklung von Lehrmaterialien • Allgemeine Beratungsleistungen • Rednerschulung, wenn verknüpft mit dem Engagement eines Referenten • Jegliche sonstige Aktivität, die gemäss der Antikorruptionsleitlinien von Pfizer als „Allgemeine Beratungsdienstleistung“ gilt.
	Damit in Zusammenhang stehende Aufwendungen	<ul style="list-style-type: none"> • Reisekosten (z. B. Flug, Bahn, Taxi, Mietwagen, Maut, Kilometergeld, Parkgebühren) • Übernachtungskosten • Reisevisum
Geldwerte Leistungen für Forschung und Entwicklung	Nicht zutreffend	<ul style="list-style-type: none"> • Klinische Studien • Studienbezogene Data Monitoring Committees • Nicht-interventionelle Studien mit prospektivem Charakter • Investigators-Initiated Research (IIR) • Investigator-Sponsored Research (ISR) • Zusammenarbeit in Klinik und Forschung

* Mit Ausnahme studienbezogener Data Monitoring Committees, die aggregiert und unter F&E offengelegt werden

2. Umfang der Offenlegung

2.1. Betroffene Produkte: Dieser Bericht gilt nur für verschreibungspflichtige Arzneimittel.

2.2. Einbezogene Unternehmen: Dieser Bericht enthält geldwerte Leistungen (ToVs), die von Pfizer Schweiz verarbeitet wurden, und umfasst auch geldwerte Leistungen von allen anderen Pfizer-Rechtseinheiten.

2.3. Ausgeschlossene geldwerte Leistungen: Es wurden keine meldepflichtigen geldwerten Leistungen im Sinne des Kodex ausgeschlossen.

2.4. Leistungsdatum: Dieser Bericht enthält geldwerte Leistungen, die im Berichtszeitraum 2025 verarbeitet wurden

2.5. Direkte geldwerte Leistungen: Leistungsdatum ist das Zahlungsdatum

2.6. Indirekte geldwerte Leistungen: Leistungsdatum ist das Zahlungsdatum

2.7. Nicht monetäre geldwerte Leistungen: Leistungsdatum ist das Enddatum des Meetings oder der Veranstaltung; bei Sachspenden ist das Leistungsdatum das Datum der Vertragsunterzeichnung.

2.8. Geldwerte Leistung bei No-shows oder Stornierung:

- Stornogebühren werden nicht ausgewiesen
- No-shows werden nicht ausgewiesen, wenn Pfizer den Erhalt der Sachleistung nicht bestätigen kann

2.9 Grenzüberschreitende Meldung von geldwerten Leistungen durch Pfizer-Gesellschaften in anderen Ländern: Dieser Bericht umfasst geldwerte Leistungen an HCPs und HCOs, die im Land des Offenlegungsberichts tätig sind. Eingeschlossen sind sämtliche direkten und indirekten geldwerten Leistungen, die von Pfizer-Rechtseinheiten innerhalb und ausserhalb der Schweiz gewährt wurden.

2.10. Forschung und Entwicklung (R&D): siehe Abschnitt 1.2 „Aktivitäten nach EFPIA-Kategorien“

2.11. Freiwillige Offenlegung: nicht anwendbar

3. Spezifische Überlegungen

3.1. Länderspezifischer Identifikator: nicht anwendbar

3.2. Selbständige HCPs: Selbständige HCP werden unabhängig von ihrer Organisationsform als HCP offengelegt.

3.3. Mehrjährige Verträge: Bei Verträgen, die über mehrere Jahre hinweg abgeschlossen sind, werden die Zahlungen veröffentlicht, die in dem entsprechenden Berichtszeitraum geleistet wurden.

3.4. Länderspezifische Besonderheiten: Gemäss dem Entscheid der Kodex-Kommission vom April 2018 hat Pfizer Schweiz beschlossen, keine geldwerten Leistungen an internationale Organisationen mit Sitz in der Schweiz offenzulegen, die sich auf gemeinnützige Tätigkeiten im Gesundheitsbereich konzentrieren (z. B. WHO, UNHCR, IFRC, GAVI usw.). Diese Organisationen stellen spezialisierte Institutionen dar, bei denen eine Offenlegung von geldwerten Leistungen im Rahmen des PKK-Offenlegungskodex vor dem Hintergrund von Sinn und Zweck der Transparenzinitiative nicht als angemessen erscheint. Die entsprechenden Organisationen legen allfällige Kooperationen eigenständig offen.

3.5. Qualitätsprüfungen: in Übereinstimmung mit unserer globalen SOP

4. Rechtsgrundlage für den Datenschutz

4.1. Einholung der Einwilligung: Pfizer Schweiz legt die TOV auf Grundlage der Zustimmung der HCPs zur Offenlegung der TOVs offen. Wenn die Empfänger einer Offenlegung zustimmen, wird die Summe aller TOV an diesen HCP während des Berichtszeitraums, unter ihrem Namen offengelegt.

Die Pfizer Datenschutzerklärung für Gesundheitsfachkräfte im EWR/Schweiz finden Sie unter folgendem Link: <https://privacycenter.pfizer.com/de/hcp-sw>. Wir bemühen uns nach besten Kräften, für Transparenz einzutreten und deren gesellschaftlichen Nutzen zu erläutern.

Wenn der betroffene Empfänger keine Zustimmung erteilt hat (d.h. Zustimmung wurde widerrufen), werden die TOV im aggregierten Abschnitt des Berichts offengelegt. Dies bedeutet, dass die Offenlegung von geldwerten Leistungen nicht unter ihrem Namen, sondern als Teil der Summe aller TOV offengelegt wird.

4.2. Berechtigte Interessen: nicht anwendbar

5. Form der Offenlegung

5.1. Veröffentlichungsdatum: 30. Juni 2026

5.2. Offenlegungsplattform: Pfizer Schweiz www.pfizer.ch

5.3. Berichtssprache: Englisch

6. Offenlegung von Finanzdaten

6.1. Wahrung: TOVs werden in der lokalen Wahrung (CHF) angegeben. TOVs, die in einer anderen Wahrung erstellt wurden, wurden vor der Veroffentlichung in die lokale Wahrung (CHF) umgerechnet. Dabei wurden die am Tag der Zahlung gultigen Standard-Wechselkurse von Pfizer angewendet.

6.2. Ausweisung der Mehrwertsteuer (MwSt.): Die Ausweisung der Mehrwertsteuer richtet sich nach dem TOV.

- soweit moglich, werden sachbezogene TOVs zum Bruttowert (inkl. MwSt.) offengelegt
- soweit moglich, werden die TOVs fur Direktzahlungen zum Bruttowert (inkl. MwSt.) offengelegt

6.3. Berechnungsregeln/Bewertung: Die Veroffentlichung von Sach- oder Produktspenden erfolgt zum Markt- bzw. zum Buchwert.

7. Zusatzliche Informationen

nicht anwendbar